

# LANDES-SEGLERVERBAND SACHSEN-ANHALT e.V.

Mitglied im



Mitglied im



Mitglied des Deutschen Seglerverbandes – Fachverband im LandesSportBund Sachsen- Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg

Magdeburg, 24.04.2020

Sehr geehrte Frau Ministerin Grimm-Benne,  
sehr geehrte Frau Staatssekretärin Bröcker,

auch für die Wassersportvereine in Sachsen-Anhalt bedingt die Corona-Pandemie erhebliche wirtschaftliche und private Einschränkungen, die außergewöhnliches und verantwortungsvolles Handeln erfordern. Wir sind uns bewusst, dass mit dem noch nicht durch einen Impfstoff eingedämmten Virus nicht leichtsinnig, gleichwohl sehr überlegt, umgegangen werden muss. Gerade in einer Zeit, in welchem beispielsweise Menschen, die nicht über Gärten, Balkons oder schlicht über die Möglichkeit Sport zu treiben verfügen, stellen die von uns vertretenen Wassersport- und Segelvereine sein wichtiges soziales Bindeglied dar.

Daher ist es uns wichtig, unter Berücksichtigung des infektiologisch Gebotenen nach vorn zu schauen, mit dem politischen Entscheidungsträgern nach notwendigen Lösungen zu suchen und so auf unseren Mitgliedern die notwendige Zuversicht zu geben.

Grundsätzlich ist es uns wichtig, hier keine Sonderlösungen für Segler oder Wassersportler einzufordern. Gleichwohl bitten wir folgende allgemeinen Aspekte bei der Evaluierung der Eindämmungsverordnung zu überdenken:

1.

Es sollte möglich und wichtig sein, dass Individualsport und Bewegung an der frischen Luft unter Berücksichtigung der in § 1 der derzeitigen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung definierten und auch notwendigen vorübergehenden Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum für die in Sportvereinen organisierten Menschen in unserem Land ausgeübt werden kann. Dies ist jedoch derzeit aufgrund der in § 8 Abs.1 SARS-CoV-2-EindV leider nicht möglich, da die meisten an Sportgeräten orientierten Sportarten, wie beispielsweise das Segeln, das Rudern aber auch die Leichtathletik eine

# LANDES-SEGLERVERBAND SACHSEN-ANHALT e.V.

Mitglied im



Mitglied im



Mitglied des Deutschen Seglerverbandes – Fachverband im LandesSportBund Sachsen- Anhalt

Benutzung der der Sportgeräte und damit das Betreten und zumindest teilweise das Benutzen der Vereinssportanlagen erfordern.

Um hier Individualsport wieder zu ermöglichen, halten wir es dringend für geboten, ein teilweises Betreten und Benutzen der Vereinssportanlagen unter Berücksichtigung der notwendigen und auch derzeit nicht notwendigerweise einzuschränkenden Kontaktbeschränkungen im Sinne von § 1 SARS-CoV-2-EindV wieder zu zuzulassen, damit die Individualsportler auch an ihre Sportgeräte kommen.

Aus unserer Sicht sollte daher § 8 Abs.1 SARS-CoV-2-EindV im Rahmen der nächsten Evaluierung modifiziert werden, um so den in Sportvereinen organisierten Menschen auch wieder ihren Individualsport zu ermöglichen, ohne hierdurch ein Infektionsrisiko zu erhöhen. Dies könnte dadurch beispielsweise dadurch erreicht werden, indem § 8 wie folgt geändert wird:

*Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

*(4) Vorbehaltlich des Abs. 1 dürfen nicht öffentliche Vereinssportanlagen im Freien für Sport und Bewegung an der frischen Luft im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 10 benutzt werden, wenn sichergestellt wird, dass die Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 7 Abs. 5 entsprechend eingehalten werden.*

Für die Mitglieder der wassersporttreibenden Vereine, aber auch für andere Sportsparten wäre dann auch wieder der spezifische Sport an der frischen Luft, allein oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, allenfalls mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person ohne jegliche Gruppenbildung möglich (§ 1 Abs. 4 Nr. 10 SARS-CoV-2-EindV), ohne dass der Mindestabstand zwischen den Personen und auch die übrigen notwendigen Kontaktbeschränkungen infrage gestellt werden.

2.

Unabhängig davon, trifft die Vereine auch das in § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV momentan geltende generelle Verbot zum Teil existenzbedrohend hart.

Aus unserer Sicht wäre es unter Berücksichtigung der weiteren wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Epidemielage angezeigt, den Veranstaltungsbegriff schrittweise anzupassen. Gerade die Zulässigkeit kleinerer Veranstaltungen, welche unter Berücksichtigung der notwendigen Kontaktbeschränkungen dennoch durchgeführt werden könnten, sollte aus unserer Sicht überdacht werden.

Hochachtungsvoll

  
Hermann Mewes  
Vorsitzender

  
Raik Wollenbecker

Geschäftsstelle  
Thietmarstraße 18  
39128 Magdeburg

E-Mail: [info@lsv.de](mailto:info@lsv.de)

Bankverbindung  
Volksbank Magdeburg  
IBAN: DE 54 810 9327 4000 146 8880  
BIC: GENO DEFIMDI